

Gemeinsamer Beschluß des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Rhön-Klinikum AG gemäß § 161 AktG, § 15 EGAktG zur Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex im Geschäftsjahr 2002

Der **Vorstand** faßt im schriftlichen Verfahren folgenden **Beschluß** gemäß § 161 AktG, § 15 EGAktG :

„Vorstand und Aufsichtsrat der Rhön-Klinikum AG erklären, daß den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ im Geschäftsjahr 2002 entsprochen wird, wobei folgende Empfehlungen nicht angewendet werden:

- Ziff. 2.1 Die Rhön-Klinikum AG hat insgesamt 17.280.000 Stammaktien und 8.640.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben.
- Ziff. 2.3.3 Ein Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre wurde für die Hauptversammlung 2002 vom Vorstand nicht bestellt.
- Ziff. 3.8 Der Aufsichtsrat erstattet der Gesellschaft jährlich die auf die Mitglieder entfallenden anteiligen Prämien der vom Vorstand für die Gesellschaft abgeschlossenen D&O-Versicherung; ein Selbstbehalt ist vereinbart.
- Ziff. 4.2.3 Zur Vergütung des Vorstandes sind keine Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen vereinbart.
- Ziff. 5.1.3 Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist in den §§ 10 bis 14 der Satzung der Gesellschaft in allen Einzelheiten konkret geregelt; der Aufsichtsrat hat daher darauf verzichtet, seine Tätigkeit nochmals durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- Ziff. 5.3.2 Der Aufsichtsrat behandelt Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagement, der erforderlichen Unabhängigkeit des

Abschlußprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlußprüfer und die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten in direkter Verantwortung im Plenum. Ein Prüfungsausschuß (Audit Committee) ist daher nicht gebildet.

Ziff. 5.4.1 Die in der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder verfügen über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und decken dabei alle für das Unternehmen wichtigen Geschäftsfelder ab; Altersgrenzen sind für die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht festgelegt.

Ziff. 5.4.5 Für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gelten abschließend die Bestimmungen in § 14 der Satzung der Gesellschaft. Der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen ist durch die allgemeine Vergütungsregelung in § 14 Ziff. 2 der Satzung der Gesellschaft abgedeckt; eine gesonderte Berücksichtigung erfolgt nicht.

Die Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates bezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sind gesondert und individualisiert im Anhang zum Konzernabschluß angegeben, ausgenommen jedoch die Vergütungen, insbesondere die individuellen Löhne und Gehälter der nach dem Mitbestimmungsgesetz in den Aufsichtsrat gewählten Arbeitnehmer des Unternehmens.

Ziff. 5.6 Der Aufsichtsrat überprüft die Einhaltung seiner Beschlüsse und Empfehlungen durch den Vorstand. Im übrigen wendet er Ziff. 5.6 nicht an.

Ziff. 6.6 Vorstand und Aufsichtsrat geben der Gesellschaft den Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen sowie von Optionen und sonstigen Derivaten nach den Bestimmungen

des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) bekannt. Ziff. 6.6 wird nicht angewendet.

Ziff. 7.1.2 Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluß für die Gesellschaft und den Konzern wird jeweils im darauffolgenden Mai vorgelegt.

Die vorstehenden Ziffern beziehen sich auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 20. August 2002.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen Anregungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichungspflicht vor.“

Bad Neustadt, den 22.11.02

RHÖN-KLINIKUM AG

Der Vorstand

Andrea Aulkemeyer

Wolfgang Kunz

Joachim Manz

Gerald Meder

Eugen Münch

Manfred Wiehl